



VORDIENSTZEITEN IM NEUEN DIENSTRECHT

Für die Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter sind **bei Vertragslehrpersonen im neuem Dienstrecht** per Verordnung des BMBF vom 28.9.2015 folgende Zeiten anzurechnen:



im Ausmaß von bis zu 4 Jahren:

Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit als ausgebildete Kindergarten- oder HortpädagogIn



im Ausmaß von bis zu 6 Jahren:

1. Zeiten einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule
2. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung (außerhalb des zu unterrichtenden Fachgebietes bis zu 3 Jahren)
3. Berufspraxiszeiten, die mit dem Unterrichtsfach des abgeschlossenen Lehramtsstudiums inhaltlich in engem Zusammenhang stehen:
 - eine Tätigkeit in der Informatikbranche, beispielsweise in der Systementwicklung oder in der Netzwerkbetreuung (für Informatik)
 - eine im Ausland gemachte berufliche Tätigkeit (vor allem Kommunikation) in der geprüften lebenden Fremdsprache (für Fremdsprachlehrpersonen)
 - eine berufliche Tätigkeit als Musikerin oder Musiker (für Musikerziehung und Instrumentalunterricht)
 - Verwendung in Deutsch: LektorInnentätigkeit bei einem Verlag, Bibliotheks- und Dokumentationsdienst, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwendung im Fremdsprachunterricht: Tätigkeit als Dolmetscher, Übersetzer oder in der Fremdenführung/Reiseleitung oder in Betrieben/internationalen Organisationen mit der Fremdsprache als Arbeitssprache

- Verwendung in Mathematik: einschlägige Tätigkeiten in der Forschung oder Analytik oder im Versicherungs- und Bankenwesen
- Verwendung in Physik, Biologie und Umweltkunde oder Chemie: Tätigkeit in der einschlägigen Forschung, Labordiagnostik, Umweltanalytik und Umweltberatung
- Verwendung in Bewegung und Sport: Tätigkeit als TrainerIn
- Verwendung in Geschichte: einschlägige Tätigkeit in einem Archiv oder Museum
- Verwendung in Geografie: einschlägige Tätigkeit in der Raumplanung oder Meteorologie
- eine berufliche Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt mit dem Schwerpunkt Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Berufspraxiszeiten, die über oben genannte Höchstgrenzen hinausgehen, können im Rahmen der Obergrenze von zwölf Jahren dann angerechnet werden, wenn diese zusätzlichen Zeiten aus besonderen Gründen zu einer weiteren erheblichen Verbesserung des Arbeitserfolges führen.



im Ausmaß bis zu 12 Jahren:

Die Zeiten einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrperson

- an einer inländischen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht,
- als kirchlich bestellte Religionslehrperson
- im Rahmen eines LehrerInnenvermittlungs- und -austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sowie
- an einer dem Schulorganisationsgesetz entsprechenden öffentlichen vergleichbaren Schule im Ausland

Unberührt davon ist die Anrechnung der Vordienstzeiten zur Gänze gemäß § 12 (2) Gehaltsgesetz: z.B. Dienstverhältnisse zu Bund, Land oder Gemeinde bzw. Grundwehr- und Zivildienst. (Quelle: BGBLA 2015 II 283 VO des BMBF)

Der gesamte Gesetzestext kann von unserer Homepage heruntergeladen werden:
www.freielehrer.at

Seite 2/2

Für weitere Informationen:

Gerhard Unterkofler 0664/ 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at